

handlungspause, Hineingehen des Staatsanwalts in das Beratungszimmer während der Beratung, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Gerichts aufkommen lassen können.

Hinweis an die Richter und Staatsanwälte.

Die Direktoren der Gerichte tragen dafür die Verantwortung.

D. Das Rechtsmittelverfahren.

Rechtsmittel, Kassation, Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. a) Untersuchungshäftlinge sollen nicht vor rechtskräftigem Abschluß eines Strafverfahrens verlegt werden, damit eine reibungslose Zustellung der Rechtsmittelabschriften und eine ausreichende Vorbereitung auf das Rechtsmittelverfahren möglich ist.

Anweisung des Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Ministers für Staatssicherheit

b) Änderung der Ladungsformulare:

In der Ladung zur Hauptverhandlung II. Instanz ist der Angeklagte darauf hinzu weisen, entweder

- a) daß er keinen Anspruch auf Anwesenheit hat (§ 287 Abs. 2) oder
- b) daß er erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen kann (§ 287 Abs. 1) oder
- c) daß er erscheinen muß, falls er ohne Verteidiger ist oder Protest zu seinen Ungunsten eingelegt worden ist (§ 287 Abs. 3, Zusatz vgl. Teil I C 4, S. 17,18.)

2. Von der Möglichkeit des Protestes zugunsten des Angeklagten soll der Staatsanwalt mehr Gebrauch als bisher machen.

Anleitung durch den Generalstaatsanwalt.

3. Die Aufhebung nach § 291 Ziff. 5:

Es wird an der Rechtsprechung des Obersten Gerichts Artikel in der festgehalten, daß unter „Recht auf Verteidigung“ in „Neuen Justiz“ dieser Bestimmung nur die Vorschriften der §§ 74.

(bis 82 zu verstehen sind. Eine Ausdehnung dieses Begriffes würde zu unerträglichen Konsequenzen führen, da dann bei jeder Beeinträchtigung des Rechts